Internationales Rotes Kreuz

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **39 (1931)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-546049

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Anderseits wird auch festgestellt, daß es anderswo Gegenden gibt, in denen bei starken Nebelbildungen der Ackerboden offenbar giftige Gase ausströmt. So sollen in einem kleinen landwirtschaftlichen Gebiet in Westfalen, wo weit und breit keine Fabriken sind, bei starkem Nebel Kühe mit Erscheinungen von heftiger Bronchitis eingehen, während nicht sehr weit davon entfernt so etwas unter den gleichen atmosphärischen Verhältnissen nicht vorkommt.

Bekannt ist ja auch, daß es da und dort Asthmatiker gibt, welche bei Nebelbildung vom Auftreten von Erdbodengeruch sprechen und sich dabei viel schlechter fühlen.

Dr. Scherz.

Internationales Rotes Kreuz.

Mit dem 293. Zirkularschreiben vom 20. November 1930 hat das Internationale Komitee des Roten Kreuzes den nationalen Rotkreuzgesellschaften ein bedeutsames Werk übermittelt, das unter dem Titel „Der Schutz der Zivilbevölkerungen gegen Beschießung mit Bomben" die Gutachten von acht namhaften Juristen über die Möglichkeit eines völkerrechtlichen Schutzes der außerhalb der Zone des Artilleriekampfes befindlichen Zivilbevölkerung gegen Bombardierung jeder Art umfaßt.

Zu Ende des Jahres 1929 hat das Deutsche Rote Kreuz durch Vermittlung seines Vizepräsidenten, Oberstleutnants P. Draudt, dem Internationalen Komitee einen Betrag von 10 000 Mark zur Verfügung gestellt, um obige Gutachten einholen und honorieren zu können. Das Internationale Komitee wandte sich, von mehreren Rotkreuzgesellschaften beraten, an folgende Fachmänner der verschiedensten Länder, und zwar: a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister Ake Hammarskjöld, Greffier des Internationalen ständigen Gerichtshofes im Haag (Schweden), Generalleutnant Sir George Macdonogh, Rechtsanwalt (Großbritannien), Dr. phil. M. W. Royse, Professor des internationalen Rechtes an der Harvard Universität in Cambridge, Mass. (Vereinigte Staaten von Nordamerika), Minister a. D. Vittorio Scialoja, Professor des römischen Rechtes an der Universität in Rom (Italien), Marcel Sibert, Professor des internationalen Rechtes an der Universität von Rennes (Frankreich), Dr. Walter Simons, Reichsgerichtspräsidenten i. R. und ordentlichen Honorarprofessor für Völkerrecht (Deutschland), Dr. Jonkheer, W. J. M. Van Eysinga, Professor an der Universität in Leyden (Niederlande), und Oberst a. D. Dr. jur. A. Züblin (Schweiz).

Sämtliche Vorgenannten haben dem Rufe Folge geleistet und in tief durchdachten Studien ihre Ansicht über das Problem abgegeben. Alle Begutachter kommen so ziemlich zu derselben Erkenntnis, daß die bisherigen völkerrechtlichen Mittel nicht ausreichen, um den allerseits als ungenügend anerkannten technischen Schutz für die Zivilbevölkerung zu ergänzen. Das einzige unzweifelhaft wirksame Rechtsmittel wäre das Verbot des Luftbombardements überhaupt. Dieses wird aber nicht zu erreichen sein, solange die Staaten mit der Möglichkeit eines Krieges rechnen müssen. Das Ergebnis der juristischen Untersuchungen ist für jedes menschliche Gefühl in hohem Grade unbefriedigend. Den von der Technik bereitgestellten Methoden einer künftigen Kriegführung, die Fern- und Luftbombardements gegen eine wehrlose Zivilbevölkerung vorsieht, kann nach der Meinung Simons nur durch die Aechtung des Krieges überhaupt begegnet werden. Seiner Ansicht nach wird das Rote Kreuz seine segensreiche Tätigkeit nicht dadurch krönen, daß es technische oder juristische Mittel und Wege sucht, um die Zivil-

bevölkerung gegen Fern- und Luftangriffe zu schützen, sondern nur dadurch, daß es bei allen Völkern den Abscheu vor dem Kriege tief in die Gewissen der Menschen einpflanzt. Aber auch Simons muß zugeben, daß der Gedanke, den Krieg ganz aus der Menschheitsgeschichte auszurotten, eine Utopie ist. Daher befindet sich das Rote Kreuz unserer Ansicht nach doch auf dem richtigen Wege, wenn es sich um den sanitären und technischen Schutz der Zivilbevölkerung gegen Luftangriffe kümmert.

Abgeordnetenversammlung des Schweiz. Samariterbundes.

Gemäß ergangenem Beschlusse findet die diesjährige Abgeordnetenversammlung während der I. Schweizerischen Ausstellung für Hygiene und Sport in Bern statt.

Die Tagung ist auf Samstag, den 8. und Sonntag, den 9. August festgesetzt. Wir bitten schon heute, diese Tage zu reservieren.

Olten, den 11. Februar 1931.

Der Verbandssekretär:
A. Rauber.

Assemblée des délégués de l'Alliance suisse des samaritains.

Selon décision prise, l'assemblée annuelle de 1931 aura lieu à Berne pendant l'Exposition nationale d'Hygiène et de Sport.

La date en a été fixée aux samedi 8 et dimanche 9 août.

Nous prions les comités des sections de bien vouloir réserver ces jours-là pour la réunion de Berne.

Olten, le 11 février 1931.

Le secrétaire central:
A. Rauber.

I. Schweiz. Ausstellung für Hygiene und Sport in Bern (Hysipa).

Gemäß Beschluß der Abgeordnetenversammlung wird der Samariterbund an dieser Ausstellung das schweizerische Samariterwesen zur Darstellung bringen. Sektionen, die gewillt sind, sich an der Ausstellung zu beteiligen, werden eingeladen, sich bis spätestens 15. März 1931 beim unterzeichneten Verbandssekretariat anzumelden und gleichzeitig anzugeben, welche Gegenstände sie zur Ausstellung bringen möchten.

Als Wegleitung teilen wir mit, daß nur Objekte in natürlicher Größe (Improvisationen usw.) und nur in beschränkter Zahl verwendet werden können. Die Gegenstände sind bis auf Abruf vom Verein aufzubewahren. Die Vereine werden sobald als möglich Bericht erhalten, welche der angemeldeten Gegenstände zur Verwendung kommen können.

Ferner wären wir dankbar für baldige Zusendung einer Anzahl guter Photographien von Feldübungen, Hilfeleistungeu usw. Es kommen nur Bilder in Frage, auf denen keine Zuschauer aufgenommen sind und bei denen die Mitwirkenden den Blick auf ihre Arbeit und nicht auf den Photographenapparat werfen. Also Aufnahmen, die der wirklichen Samariterarbeit entsprechen.

Olten, den 11. Februar 1931.

Der Verbandssekretär:
A. Rauber.